

8. Was ist erforderlich, um die von dem Mitgliede einer Genossenschaft schriftlich erklärte Kündigung seiner Mitgliedschaft mit der Wirkung rückgängig zu machen, daß die Mitgliedschaft erhalten bleibt?
Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/12. August 1896 §§ 67. 68. 70 (§§ 69. 70. 72 n. F.).

I. Civilsenat. Urt. v. 1. Juli 1901 i. S. P. (Bell.) w. die Nationalhypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft m. b. H., in St. (Rl.). Rep. I. 117/01.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, der Mitglied der klagenden Genossenschaft war, wünschte, wenn möglich, am Ende des Jahres 1897 aus derselben auszuscheiden und sein in zehn Anteile zerlegtes Guthaben von 3000 *M* frei zu bekommen. Er fragte deshalb am 1. Mai 1897 brieflich bei der Genossenschaft an, ob dies angehe. Die Genossenschaft antwortete ihm am 3. Mai 1897 unter Überfendung eines Kündigungsformulars, daß er nach Vorschrift des Statutes erst zum 31. Dezember 1898 kündigen könne, daß sie aber bereit sei, ihm schon Ende 1897 acht seiner Geschäftsanteile (2400 *M*) abzunehmen, während er zwei Anteile bis 31. Dezember 1898 behalten müsse. Der Beklagte kündigte hierauf am 4. Mai 1897 schriftlich seine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft zum 31. Dezember 1898 und acceptierte zugleich das Anerbieten, ihm acht seiner Geschäftsanteile am Ende des Jahres 1897 abzunehmen. Auf Grund seiner Kündigung ist demnach seine Löschung in der Liste der Genossen zum Schlusse des Jahres 1898 erfolgt. Als er jedoch gegen Ende 1897 die Auszahlung der acht Geschäftsanteile verlangte, wurde dieselbe von der Genossenschaft, die inzwischen einen neuen Vorstand erhalten hatte, verweigert. Schon die für das Jahr 1897 aufgestellte Bilanz des Genossenschaftsvermögens ergab einen sehr erheblichen, die Guthaben der Genossen absorbierenden Verlust, sodaß die Generalversammlung am 23. April 1898 beschloß, jedem Genossen die Einzahlung weiterer 2000 *M* aufzuerlegen. Davon sollten 1000 *M* im Jahre 1898, die weiteren 1000 *M* in zwei Raten im Laufe des Jahres 1899 gezahlt werden. Der Beklagte hat im Juni 1898 die von ihm damals geforderten 1000 *M* gezahlt. Die nach dem Schlusse des Jahres 1898 aufgestellte Bilanz ergab jedoch eine Unterbilanz von noch 2556 573 *M* 46 *S*. Nachdem diese Bilanz von der Generalversammlung genehmigt worden war, berechnete die Klägerin unter Zugrundelegung einer Zahl von 973 Genossen am Schlusse des Jahres 1898 den jeden Genossen treffenden negativen Geschäftsanteil auf 2627 *M* 52 *S* und erhob nach vergeblicher Zahlungsaufforderung gegen den Beklagten als ausgeschiedenen Genossen Klage auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob Wider-

Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß er aus der Genossenschaft nicht ausgeschieden, sondern noch Genosse sei.

Der Beklagte gründete seine Anträge in erster Linie darauf, daß seine Kündigung unter ausdrücklicher Voraussetzung der Rückzahlung von 2400 *M* auf sein Guthaben am Ende des Jahres 1897 erfolgt sei, und daß die Klägerin seine Löschung in der Mitgliederliste nicht hätte veranlassen dürfen, nachdem diese Voraussetzung weggefallen sei. Er behauptete ferner, seine Kündigung in einer Generalversammlung in Anwesenheit des Vorstandes mündlich zurückgenommen, außerdem auch dem Direktor E. erklärt zu haben, er werde Genosse bleiben und 2000 *M* als neuen Geschäftsanteil einzahlen. Dieser Erklärung gemäß sei er im Juni 1898 zur Zahlung von 1000 *M* auf seinen Geschäftsanteil aufgefordert worden und habe diese Zahlung auch geleistet. Daraus gehe hervor, daß er seinen Willen, Genosse bleiben zu wollen, deutlich erklärt und die Klägerin diese Erklärung angenommen habe.

Außerdem bemängelte der Beklagte die Richtigkeit der aufgestellten Bilanz.

In erster Instanz ist der Beklagte unter Abweisung seiner Widerklage nach dem Klagantrage verurteilt worden. Seine Berufung hat nur insoweit Erfolg gehabt, als ein Teil der Klageforderung abgewiesen wurde. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

(Zunächst ist ausgeführt, daß das Berufungsgericht mit Recht eine unbedingte Kündigung des Beklagten angenommen habe. Dann wird fortgefahren:)

„Der Beklagte glaubt seine Löschung in der Liste der Genossen auch deshalb anfechten zu können, weil er seinen Willen, die Kündigung zurückzunehmen, der Genossenschaft gegenüber erklärt, und die Genossenschaft diese Erklärung angenommen habe. Das Berufungsgericht beseitigt diesen Grund der Anfechtung, indem es ausführt, daß der Beklagte in der Generalversammlung vom 23. April 1898 nur seine Absicht, die Kündigung zu widerrufen, zum Ausdruck gebracht, eine wirkliche Zurücknahme aber, welche der schriftlichen Form bedurft haben würde, nicht erklärt habe, und das weitere Verhalten des Beklagten und der Genossenschaftsorgane seine Begründung darin finde, daß die Erklärung des Beklagten in der Generalversammlung

für ausreichend gehalten worden sei, um die Kündigung unwirksam zu machen. Die hiergegen von der Revision gerichteten Angriffe können keinen Erfolg haben, weil das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß eine rechtswirksame Zurücknahme der Kündigung nicht erfolgt sei. Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/12. August 1896 schreibt sowohl für den Beitritt eines neuen Mitgliedes (§ 15 Abs. 1), wie für die Aufkündigung der Mitgliedschaft (§ 63 Abs. 2) eine schriftliche Erklärung des Beitretenden oder Kündigenden vor. Diese schriftlichen Erklärungen sind von dem Vorstande der Genossenschaft dem das Genossenschaftsregister führenden Gerichte einzureichen, welches auf Grund derselben die Eintragung des Beitretenden in die Liste der Genossen oder die Löschung des Ausscheidenden zu bewirken und die ihm zugegangenen Erklärungen aufzubewahren hat (§ 15 Absf. 2, 4. § 67 Absf. 1. § 68. § 70 Absf. 3). Aus diesen Vorschriften geht hervor, daß das Gesetz volle Klarheit bezüglich der Mitgliedschaft jedes einzelnen Genossen will.

Mit diesem Zwecke des Gesetzes ist es nicht vereinbar, die Entkräftung einer der Genossenschaft gegenüber in gehöriger Form erklärten Kündigung eines Genossen durch spätere nur mündliche Vereinbarung zwischen diesem und der Genossenschaft zuzulassen. Vielmehr kann, wenn die gehörig erklärte Kündigung eines Genossen rückgängig gemacht werden soll, wozu ebenso, wie zum Beitritt eines neuen Mitgliedes, die Zustimmung der Genossenschaft erforderlich ist, dies mit der dem Zwecke des Gesetzes entsprechenden Klarheit nur in der Weise geschehen, daß entweder die schriftliche Kündigungserklärung dem Genossen zurückgegeben oder kassiert wird, oder falls sie in der Hand der Genossenschaft verbleibt, der Genosse die Kündigung schriftlich zurücknimmt, und die Genossenschaft ihre Zustimmung zu dieser Zurücknahme ausdrücklich zu erkennen giebt, sei es durch eine an den Genossen gerichtete schriftliche Genehmigungserklärung, sei es durch Überreichung der Zurücknahmeerklärung an den Registerrichter. Letzterer Weg wird namentlich dann einzuschlagen sein, wenn dem Registerrichter die Kündigung des Genossen behufs dessen Löschung in der Liste der Genossen bereits vorgelegt war. Hieraus ergibt sich, daß, da die Kündigungserklärung des Beklagten weder demselben zurückgegeben noch kassiert ist, auch der Beklagte die Zurücknahme der

Kündigung schriftlich nicht erklärt hat, seine Kündigung wirksam geblieben und auf Grund derselben seine Löschung in der Liste der Genossen mit Recht erfolgt ist. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob sich aus dem Verhalten des Beklagten und der Genossenschaftsorgane in und nach der Generalversammlung vom 23. April 1898 eine mündlich oder stillschweigend erklärte Willensübereinstimmung bezüglich des Verbleibens des Beklagten in der Genossenschaft herleiten läßt. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob, wie die Revision auszuführen sucht, der Genossenschaftsvorstand dadurch, daß er, ungeachtet der Erklärungen des Beklagten und der Genossenschaftsorgane, die Kündigung dem Registerrichter vorgelegt hat, ohne vorher dem Beklagten zur Einreichung einer formellen Zurücknahmeerklärung Veranlassung gegeben zu haben, gegen Treue und Glauben verstoßen und hierdurch die Genossenschaft haftbar gemacht hat; denn eine etwaige Haftbarkeit der Genossenschaft für den durch dieses Verfahren dem Beklagten möglicherweise entstandenen Schaden steht der Wirksamkeit der Kündigung und der auf Grund derselben erfolgten Löschung des Beklagten, sowie der Geltendmachung seiner Verpflichtung, als ausgeschiedener Genosse seinen negativen Geschäftsanteil einzuzahlen, nicht im Wege. Einen gegen die letztgedachte Forderung aufzurechnenden Schadensanspruch hat der Beklagte nicht erhoben.“ . . .

(Der Rest des Urtheiles betrifft die Bemängelung der Bilanz.)